



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur **1. Erweiterung des Bebauungsplans** **„Am Balz“, OT Stetten**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, OT Stetten der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön hat mit Beschluss vom 20.10.2022 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 5, Anschrift: Marktstraße 24 in 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Zeiten, Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.sondheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/bekanntmachungen>

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sondheim v.d.Rhön, 25.10.2022

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**


**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



Siegel